

Berlin, den 21. Juli 2025

**Stellungnahme der AG Wirtschaft von Transparency International Deutschland e. V. (TI-DE) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung**

Der vorliegende Referentenentwurf ist als wichtiger Schritt zur Stärkung der Transparenz und Rechenschaftspflicht deutscher Unternehmen über die Einhaltung von Menschenrechts- und Nachhaltigkeitsverpflichtungen und zur aufgrund des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens dringenden Umsetzung der europäischen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zu begrüßen. Studien<sup>1</sup> zur Umsetzung der CSRD durch deutsche Unternehmen zeigen, dass die Verpflichtung zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung trotz hoher Aufwände von befragten Unternehmen als positiv bewertet wird, zahlreiche Unternehmen im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse ihre Umwelt- und Menschenrechtsrisiken priorisieren und ihr Geschäftsmodell resilienter für die Zukunft ausrichten konnten.

Im Referentenentwurf ist aus Perspektive von TI-DE das Ziel der Schaffung von „Transparenz über die Auswirkungen von Unternehmen auf Menschen und die Umwelt“ (S.127) und fundierter Entscheidungsgrundlagen für „Verbraucher und anderen Stakeholder“ (S.1 und 120) positiv hervorzuheben. Dass der neu normierte § 289c HGB laut Entwurf nun explizit Angaben zu Due-Diligence-Prozessen und negativen Auswirkungen in der Wertschöpfungskette erfordert, schafft wichtige Voraussetzungen für Korruptionsprävention. Die Einbeziehung von Governance-Faktoren in § 289c Abs. 1 HGB-E ermöglicht systematische Risikoanalysen bei Integritätsfragen. Besonders begrüßt TI-DE, dass der Referentenentwurf Datenqualität und Open Data-Prinzipien durch ein einheitliches elektronisches Berichtsformat (ESEF) für "auffindbare, vergleichbare und maschinenlesbare" Informationen (S. 133) und eine zentrale, öffentliche Datenzugänglichkeit über einen European Single Access Point (ESAP) vorsieht.

Aufgrund des noch offenen Ausgangs der Omnibus I-Initiative auf EU-Ebene und der Inhalte des „Substance Proposals“ bleiben zentrale Inhalte des Referentenentwurfs unbestimmt. So stehen die Anhebung der Schwellenwerte auf 1000 Mitarbeitende und damit eine deutliche Einschränkung des Anwendungsbereichs der CSRD sowie die Einführung des „Value Chain Caps“ im Raum. Wenn nunmehr statt vormals um die 15.000 nur noch 3.900 Unternehmen in Deutschland berichten müssen, bedeutet dies eine deutliche Einschränkung der Transparenz. Gleichzeitig gerät mit dem Value Chain Cap die Korruptionsprävention aus dem Blick – denn gerade in den kritischen unteren Lieferkettenstufen ist mit erhöhten Korruptionsrisiken zu rechnen. Zudem entstehen Anreize für Umgehungsstrukturen gegenüber der CSRD.<sup>2</sup> Ob und wie genau die diskutierten Änderungen der CSRD Eingang in das nationale Umsetzungsgesetz finden, hängt demnach vom Ausgang des Omnibus-Verfahrens ab. Das bedeutet anhaltende Rechtsunsicherheit für Unternehmen, die im Rahmen der CSRD zu einem Nachhaltigkeitsbericht verpflichtet sind.

---

<sup>1</sup> Siehe u.a.: [Sustainability Transformation Monitor 2024](#) (letzter Zugriff 19.07.2025); [Post-Omnibus CSRD Business Survey von #WeAreEurope](#) (letzter Zugriff 19.07.2025); [Horváth CSRD Studie 2025](#) (letzter Zugriff 19.07.2025).

<sup>2</sup> TI-DE verweist hier auf die Arbeit und Kritik von der [Initiative Lieferkettengesetz](#) und [Germanwatch](#) und der zu den Auswirkungen der aktuellen Vorschläge im Omnibus-Verfahren.

Aufgrund des noch offenen Ausgangs des Omnibus-Verfahrens sollte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine angemessene Stakeholder-Einbindung auch in späteren Stadien des Gesetzgebungsprozesses sicherstellen: So sollten bei der Umsetzung künftiger Änderungen durch den EU-Omnibus Konsultationen mit der Zivilgesellschaft stattfinden und die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen eingeräumt werden.

### **1. Zu Artikel 1 - § 324e HGB (Auswahl der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und Ausschlussgründe)**

Der Referentenentwurf beschränkt die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten auf Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Doch auch zugelassene Umweltgutachter oder zertifizierte Nachhaltigkeitsauditoren verfügen über relevante und hinreichende fachliche Kompetenz in den materiellen Nachhaltigkeitsaspekten. TI-DE schließt sich der Empfehlung von Germanwatch in ihrer Stellungnahme<sup>3</sup> zum Entwurf für das Umsetzungsgesetz der CSRD 2024 vom 14.10.2024 an, dass zertifizierte Fachexperten in die Prüfung einzubeziehen die Bewertung der Berichtsinhalte und die damit verbundenen Folgemaßnahmen qualitativ stärken und eine Monopolstellung von WPO-Berufsangehörigen vermeiden würde.

### **2. Zu Artikel 2 - Artikel 96 und 97 EGHGB-E (Übergangsbestimmungen)**

Die in den neu zu normierenden Artikeln 96 und 97 EGHGB-E formulierten Ausnahmen für "kleine und nicht komplexe Institute" in Art. 96 Abs. 1 Nr. 4 sowie die temporäre Befreiung von der Berichtspflicht bis 2030 für Tochterunternehmen ausländischer Konzerne in Art. 96 Abs. 6 und 97 Abs. 5 schaffen systematische Schlupflöcher, die insbesondere multinationale Unternehmen durch geschickte Konzernstrukturen nutzen können, um Berichts- und Due-Diligence-Verpflichtungen zu umgehen.

Diese Ausnahmebestimmungen sollten abgeschafft oder durch risikobasierte Ausnahmen ersetzt werden, die eine vereinfachte Berichterstattung bei nachgewiesenen geringen Nachhaltigkeitsrisiken ermöglichen, anstatt pauschale Befreiung zu gewähren. Zudem sollte durch Anti-Umgehungsklauseln verhindert werden, dass strategische Konzernumstrukturierungen Transparenzpflichten entkräften. Die Risikobeurteilung sollte regelmäßig überprüft und bei steigenden Nachhaltigkeits- und Menschenrechtsrisiken auf vollständige Berichtspflicht umgestellt werden.

### **3. Zu Artikel 2 - Artikel 99 EGHGB-E (Begrenzte Prüfungssicherheit)**

Im nicht weiterverfolgten Gesetzesentwurf zum Umsetzungsgesetz der CSRD aus 2024 war der Aufbau in Richtung der hinreichenden Prüfungssicherheit möglich (Drucksache 20/12787, S.49/50). Nun wird in Artikel 99 des Artikels 2 des vorliegenden Referentenentwurfs die begrenzte Prüfungssicherheit als dauerhafte Lösung bestimmt - ohne Entwicklung zur hinreichenden Prüfsicherheit. Während die begrenzte Prüfungssicherheit für kleinere Unternehmen und Unternehmen mit geringen Risiken sinnvoll erscheint, bedeutet ein Verzicht auf das Mittel der hinreichenden Prüfsicherheit eine dauerhaft oberflächliche Prüfung. Diese läuft Gefahr, strukturelle Integritätsrisiken nicht aufzudecken und schafft daher erhöhte Anfälligkeit für Korruption.

Stattdessen sollte Artikel 99 EGHGB-E gegenüber einer gestuften Prüfungsarchitektur offenbleiben: Große Unternehmen und solche mit entsprechend ihrer Wesentlichkeitsanalyse hohen Risiken sollten gemäß den noch offenen Bestimmungen der CSRD zur Überprüfung ihres Nachhaltigkeitsberichtes im Sinne der hinreichenden Prüfungssicherheit verpflichtet

<sup>3</sup> Stellungnahme vom 14.10.2024: [Link](#), S.5, letzter Zugriff 19.07.2025

werden können. Ebenso sollte eine Übergangsregelung implementiert werden können, die die schrittweise Einführung der hinreichenden Prüfungssicherheit für große Unternehmen und kritische Sektoren vorsieht.

#### **4. Freiwillige Berichterstattung**

Es bleibt unklar, ob freiwillig berichtende Unternehmen die in § 289c Absatz 6 HGB vorgeschriebenen ESRS-Standards der EFRAG einhalten müssen oder ob vereinfachte Standards nach § 289d HGB anwendbar sind. Um Rechtsunsicherheit und rechtliche Risiken zu vermeiden, müssten kleinere Unternehmen sich am umfangreichen ESRS Standard orientieren. Dies liefe dem Ziel der Entlastung von bürokratischen Aufwänden zuwider.

Nach CSRD berichtende Unternehmen sollten kein Ausfüllen zusätzlicher Fragebögen von in Zukunft möglicherweise nicht mehr unter die CSRD fallenden Unternehmen fordern dürfen, wenn diese einen Bericht nach einem vereinfachten Standard, wie dem Voluntary Sustainability Reporting Standard for SMEs (VSME), vorlegen. Dies würde Rechtsunsicherheit und unnötige Bürokratie für freiwillig berichtende Unternehmen vermeiden, aber auch die Datenqualität und -vergleichbarkeit freiwillig abgegebener Berichte stärken. Für den VSME spricht, dass bereits Hilfsstellungen durch den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) entwickelt wurden und Unterstützungsangebote für freiwillig berichtende Unternehmen existieren, die weiter gestärkt werden sollten.

#### **Kontakt**

Sophie von Waitz  
Co-Leiterin der AG Wirtschaft  
[svwaitz@transparency.de](mailto:svwaitz@transparency.de)

Dr. Bernd Amler  
Vorstandsmitglied  
[bamler@transparency.de](mailto:bamler@transparency.de)